

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 5. 4. 2006

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 13. 3. 2006, Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst; Auslegung des Privilegierungstatbestandes des § 228 Abs. 2 NBG	208
Bek. 16. 3. 2006, Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ an die Gemeinde Wiesmoor, Landkreis Aurich	208
Bek. 16. 3. 2006, Erste Nachtragshaushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt	208
Bek. 17. 3. 2006, Anerkennung der Reinhard Dengg Stiftung	209
Bek. 17. 3. 2006, Anerkennung der Herbert und Melanie Straßburg Stiftung	209
Bek. 20. 3. 2006, Anerkennung der Aesculap-IT-Foundation	209
Bek. 23. 3. 2006, Anerkennung der Johann Bunting-Stiftung	209
C. Finanzministerium	
RdErl. 13. 3. 2006, Beihilfavorschriften; Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln	209
RdErl. 13. 3. 2006, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	210
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
RdErl. 22. 3. 2006, Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2006 aufzubringenden Betrages	210
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
RdErl. 10. 3. 2006, Entgelt von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG und Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG	211
Bek. 22. 3. 2006, Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland	212
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 16. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Oelerse, Landkreis Peine)	213
RdErl. 20. 3. 2006, Eutergesundheitsüberwachung; Durchführung eines amtlichen anerkannten Eutergesundheitsdienstes	213
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück	
Satzung 13. 2. 2006, Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück	213
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 10. 3. 2006, Widmung und Umstufung der Westumgehung Emden im Zuge der Bundesautobahn 31 zwischen den Anschlussstellen Emden-West und Emden-Mitte	214
Vfg. 14. 3. 2006, Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 39 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig und des Landkreises Wolfenbüttel	214
Vfg. 15. 3. 2006, Widmung und Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 64 auf dem Gebiet der Gemarkungen Allersheim und Bevern im Landkreis Holzminden	214
Vfg. 16. 3. 2006, Schließung der Beschicker-Zufahrten zu den ehemaligen Tank- und Rastanlagen Seesen an der Bundesautobahn 7	215
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 20. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wiswedel)	215
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 13. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Biogasanlage Stern, Hohnstorf (Elbe)]	215
Berichtigungen	216
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	216
Stellenausschreibungen	216
Neuerscheinungen	217

B. Ministerium für Inneres und Sport**Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst;
Auslegung des Privilegierungstatbestandes
des § 228 Abs. 2 NBG**

RdErl. d. MI v. 13. 3. 2006 — LPP 5.21-03102/228 —

— **VORIS 20411** —

Durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 v. 15. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 426) ist u. a. § 228 NBG neu gefasst worden. Zur Auslegung des § 228 Abs. 2 NBG ergehen folgende Hinweise:

1. Tätigkeit im Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando (SEK), im Mobilen Einsatzkommando (MEK) und in der Polizeihubschrauberstaffel

Die vorgenannten Bereiche sind sämtlich in der Erschwereniszulagenverordnung (EZuLV) i. d. F. vom 3. 12. 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1818), als zulagewürdiger und damit belastender Bereich erwähnt. Die Auslegung dieser Begriffe auch für die Vergangenheit ist daher anhand der heutigen Definitionen in der EZuLV vorzunehmen. Dies ist

- für den Wechselschichtdienst § 20 Abs. 1 EZuLV,
- für die Tätigkeit im SEK und MEK § 22 EZuLV und
- für die Polizeihubschrauberstaffel der § 22 a EZuLV.

Zeiten einer Unterbrechung können mitgezählt werden, wenn sie aufgrund einer Rechtsnorm „unschädlich“ sind (z. B. § 19 EZuLV, MutterschutzVO).

2. Kriminalpolizeilicher Ermittlungsbereich

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte um ein Jahr verringert werden, wenn 25 Jahre in einer besonders belastenden Tätigkeit nachgewiesen werden. Dies ist geregelt in Bereichen, die in der EZuLV normiert sind. Der Gesetzgeber hat mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff zudem auch Bereiche regeln wollen, die nicht in der EZuLV erfasst sind. Auch für den kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich fordert der Gesetzgeber besonders belastende Tätigkeiten; er hat insbesondere die psychische Belastung in bestimmten Tätigkeitsfeldern hervorgehoben. Da es sich bei § 228 Abs. 2 NBG um eine Ausnahmeregelung handelt, ist eine restriktive Auslegung dieses Begriffs geboten.

Entsprechende belastende Tätigkeitsfelder im kriminalpolizeilichen Ermittlungsbereich sind nur die hauptamtliche sachbearbeitende Tätigkeit — hierunter fallen nicht Leitungsfunktionen — in den Bereichen

- Todesursachenermittlungen,
- Sexualdelikte und
- Verdeckte Ermittlungen i. S. des § 22 EZuLV.

3. Anzeigepflicht des § 228 Abs. 2 Satz 2 NBG

Nach dem gesetzgeberischen Willen soll die Ausnahmeregelung des § 228 Abs. 2 NBG lediglich einen engen Kreis besonders belasteter Tätigkeitsbereiche des Polizeidienstes erfassen, ohne besonderen Verwaltungsaufwand zu schaffen. Auf eine Anzeige, d. h. auf Anstoß der Beamtin oder des Beamten, wird die Privilegierungssituation im Einzelfall geprüft und entschieden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht melden, geben durch ihr Verhalten zu erkennen, dass bei ihnen die Ausnahmesituation nicht vorliegt. Sie treten daher mit der entsprechenden gesetzlichen Altersgrenze des § 228 Abs. 1 NBG in den Ruhestand ein. Die Anzeige ist als Mitwirkungsobliegenheit zu verstehen; es handelt sich um eine beamtenrechtliche Pflicht zur Mitwirkung.

Die zu beachtende Anzeigepflicht von vier Jahren kann vom Geburtsjahrgang 1949 nicht mehr erfüllt werden, so dass es zur Wahrung der Rechte dieses Jahrgangs erforderlich ist, einmalig eine besondere Frist festzulegen. Diese Frist endet am **31. 5. 2006**. Wer bis zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt hat, dass er bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres die Min-

destzeit einer 25-jährigen belastenden Tätigkeit erfüllt, für den gilt die Altersgrenze des § 228 Abs. 1 NBG.

4. Dienstzeiten in verschiedenen belastenden Bereichen; Kumulation

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sind Verwendungen in den verschiedenen belastenden Bereichen zu addieren. Für die Anwendung des § 228 Abs. 2 NBG reichen daher beispielsweise 13 Jahre im MEK/SEK bei anschließender mindestens zwölfjähriger Verwendung im Wechselschichtdienst aus.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 208

**Verleihung der Bezeichnung „Stadt“
an die Gemeinde Wiesmoor, Landkreis Aurich**

Bek. d. MI v. 16. 3. 2006 — 31.1-10002/14 (1) N 15 —

Mit Wirkung vom 16. 3. 2006 ist der Gemeinde Wiesmoor, Landkreis Aurich, die Bezeichnung „Stadt“ verliehen worden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 NGO).

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 208

**Erste Nachtragshaushaltssatzung
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt**

Bek. d. MI v. 16. 3. 2006 — 33.1-01516/2-1 —

Bezug: Bek. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 937)

In der **Anlage** wird die Erste Nachtragshaushaltssatzung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA) für das Haushaltsjahr 2006 gemäß § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 NKPG i. V. m. § 86 Abs. 2 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Von der nach § 86 Abs. 2 NGO vorgeschriebenen Auslegung des Ersten Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006 mit dem Ersten Nachtragsstellenplan 2006 als Anlage ist die NKPA gemäß § 12 Abs. 1 NKPG ausgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 208

Anlage**Erste Nachtragshaushaltssatzung
der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt (NKPA)
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 12 NKPG vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 638) i. V. m. § 87 NGO i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt in seiner Sitzung am 15. 3. 2006 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplans gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen		107 280 €	1 177 100 €	1 069 820 €
die Ausgaben		107 280 €	1 177 100 €	1 069 820 €
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	281 280 €		132 900 €	414 180 €
die Ausgaben	281 280 €		132 900 €	414 180 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Im Verwaltungshaushalt werden Minderausgaben für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar. Ausnahmen von der sachlichen und zeitlichen Bindung einzelner veranschlagter Haushaltsmittel in Form von Haushaltsvermerken enthält der 1. Nachtragshaushaltsplan.

Die Übertragbarkeit von Minderausgaben im Vermögenshaushalt besteht kraft Gesetzes.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € nicht übersteigen. In diesen Fällen entscheidet der Präsident und unterrichtet den Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

Anerkennung der Reinhard Dengg Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 3. 2006 — RV OL 2.03-11741-09 (053) —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 6. 2. 2006 die Reinhard Dengg Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen durch Beschaffung von Mitteln für andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie Einrichtungen, die in dem Bereich der Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Betreuung und Pflege von geistig und körperlich behinderten Menschen tätig sind, finanziell unterstützt.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 209

Anerkennung der Herbert und Melanie Straßburg Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 3. 2006 — RV OL 2.03-11741-10 (041) —

Mit Schreiben vom 23. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 12. 2005 und der Stiftungssatzung vom 29. 11. 2005 die Herbert und Melanie Straßburg Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Goldenstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes sowie die Unterstützung und Förderung schicksalhaft benachteiligter Kinder, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 209

Anerkennung der Aesculap-IT-Foundation

Bek. d. MI v. 20. 3. 2006 — RV OL 2.03-11741-16 (051) —

Mit Schreiben vom 16. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 30. 1. 2006 die Aesculap-IT-Foundation mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kommunikation zwischen und Weiterentwicklung von Organisationen und Personen des Gesundheitswesens hinsichtlich technologischer sowie wirtschaftlicher und organisatorischer Aspekte.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 209

Anerkennung der Johann Bunting-Stiftung

Bek. d. MI v. 23. 3. 2006 — RV OL 2.03-11741-07 (014) —

Mit Schreiben vom 21. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 3. 3. 2006 die Johann Bunting-Stiftung mit Sitz in der Stadt Leer gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 209

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften; Ausschluss von Lifestyle-Arzneimitteln

RdErl. d. MF v. 13. 3. 2006 — 26-08 06/1-2 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 2004 (Nds. MBL S. 614), geändert durch RdErl. v. 21. 1. 2005 (Nds. MBL S. 112)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle der Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1. Unter der Indikation „Erektile Dysfunktion“ werden zu dem Wirkstoff Yohimbin in der Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ die Fertigarzneimittel
„Yocon Glenwood“ und „Yohimbin Spiegel“
aufgenommen.
2. Unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird zu dem Wirkstoff Amferamon in der Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Fertigarzneimittel
„Tenuate Retard“
aufgenommen.

3. Unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird zu dem Wirkstoff Phenylpropanolamin in der Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ das Fertigarzneimittel „Recatol mono“ aufgenommen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 209

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 13. 3. 2006
— 26-08 09/4, 08 06/1-13 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 66)
— VORIS 20444 —

- Anlage 2 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:
In Hinweis 7 Abs. 1 zu § 9 Abs. 4 BhV erhält die Fußnote folgende Fassung:
„Siehe RdSchr. vom 28. 12. 2004 (GMBL. 2005 S. 630), zuletzt geändert mit RdSchr. vom 6. 1. 2006 (GMBL. S. 222)“.
- Zu Anlage 2 des Bezugserrlasses ergehen folgende Hinweise:
 - Gemäß Nummer 2 Satz 3 der für die Beihilfe verbindlichen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung) i. d. F. vom 14. 8. 1990, zuletzt geändert mit Beschl. des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 15. 11. 2005, besteht nach Geburt eines Kindes — sofern die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind — erneut ein Anspruch auf Herbeiführung einer Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung.
Nach Nummer 8 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinien über künstliche Befruchtung wird, sofern eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zur Geburt eines Kindes gekommen ist, dieser Behandlungsversuch nicht auf die Anzahl möglicher Versuche angerechnet.
Satz 2 des Hinweises 4 zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 BhV spiegelt diese Rechtslage nicht eindeutig wider und ist aus diesem Grunde nicht anzuwenden.
 - Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 13 BhV i. V. m. § 27 a Abs. 3 Satz 2 SGB V ist der Beihilfefestsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung ein Behandlungsplan vorzulegen. Hieran wird aus Gründen der Fürsorgepflicht festgehalten.
Es wird gebeten, Satz 2 des Hinweises 7 zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 BhV deshalb dahingehend auszulegen, dass nur die fehlende Vorlage eines Behandlungsplans allein, wenn die weiteren Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit

erfüllt sind, nicht zur Ablehnung der Gewährung von Beihilfen führt.

Die den Richtlinien über künstliche Befruchtung anliegenden Formblätter sind nach der geltenden Rechtslage für den Bereich der Beihilfe bindend. Mithin sind diese Formblätter (angepasst an beihilferechtliche Erfordernisse) auch in der Beihilfe zu verwenden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 210

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2006 aufzubringenden Betrages

RdErl. d. MS v. 22. 3. 2006
— 404.21-41201/5204(28/2006) —

Bezug: RdErl. v. 21. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 813)

- Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2005 verringern sich die von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringenden Mittel um **794 734,95 EUR**.
 - In Abänderung der Nummer 1 des Bezugserrlasses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2006 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **72 485 766,95 EUR** aufzubringen haben.
Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Kapitel 05 40 Titel 233 68-5 | 1 639 545,34 EUR |
| Kapitel 05 40 Titel 333 72-7 | 31 398 845,01 EUR |
| Kapitel 05 40 Titel 233 74-9 | 1 121 209,31 EUR |
| Kapitel 05 40 Titel 333 74-3 | 38 326 167,29 EUR |
- Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom NLS unter Verrechnung der 2006 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gegeben.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen
das Niedersächsische Landesamt für Statistik

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 210

F. Kultusministerium

**Entgelt von Schülerinnen und Schülern,
die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen
individuell gefördert werden, gemäß § 54 Abs. 3 NSchG
und
Beteiligung der Berufsschule an Maßnahmen Dritter
zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung
nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NSchG**

RdErl. d. MK v. 10. 3. 2006 — 44-83000/3-1/06 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 23. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 457, SVBl. S. 356)
— VORIS 22410 —

Anlage 1 des Bezugserrlasses erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

**Entgelt für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung
an öffentlichen berufsbildenden Schulen individuell gefördert werden**

Bildungsgang	Entgelt im Schuljahr 2006/2007 in EUR
Schulisches Berufsgrundbildungsjahr	4 623
Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr und Berufsschule mit Teilzeitunterricht (Betriebliche Einzelumschulung)	1 448
Einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt	4 399
Einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen	3 831
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	3 965
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik	4 103
Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent	4 458
Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent	4 458
Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent	3 883
Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik	4 724
Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent	4 303
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	2 842
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 1	3 735
Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege, Klasse 2	2 550
Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-technischer Assistent	2 171
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	3 456
Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger	3 544
Heilerziehungshelferin/Heilerziehungshelfer	2 870
Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer	2 560
Ergotherapeutin/Ergotherapeut	2 710
Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	4 503
Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent	2 515
Altenpflegerin/Altenpfleger	2 679
Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent	4 041
Zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt	3 685
Fachoberschule, Klasse 11	1 149
Fachoberschule, Klasse 12	3 448
Berufsoberschule	3 448
Fachgymnasium	3 827
Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker	3 517
Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter	3 517
Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt	3 678
Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler	3 929
Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	3 780
Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger	4 135
Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher	3 814
Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger	2 537

Bildungsgang	Entgelt im Schuljahr 2006/2007 in EUR
Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge	4 124
FS Seefahrt Nautik (B-Kü) Küstenfischerei (für ein Halbjahr)	1 986
FS Seefahrt Nautik — Kapitän	7 540
FS Seefahrt Nautik — Kapitän in der Nationalen Fahrt (für ein Halbjahr)	1 885
FS Seefahrt Schiffsbetriebstechnik — Schiffsmaschinist Zusatz (für ein Halbjahr)	1 286
FS Seefahrt Schiffsbetriebstechnik — Leiter der Maschinenanlage	8 054“.

An die
Landesschulbehörde
öffentlichen berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 211

Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland

Bek. d. MK v. 22. 3. 2006 — 24-54013/6-7 —

Bezug: Bek. v. 10. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 445)

Der Bischof von Osnabrück und der Bischöfliche Official für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster haben unter Beteiligung der LReg gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. 2. 1965 (Nds. GVBl. S. 192) der Stiftung mit Wirkung vom 1. 1. 2006 eine neue Satzung gegeben. Die Neufassung der Satzung wird als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 212

Anlage

Neufassung der Stiftungssatzung*)

Nach dem erfolgten Ausscheiden des Erzbischofs von Hamburg und des Bischofs von Hildesheim haben Bischof Dr. Franz-Josef Bode, Bischof von Osnabrück, und Weihbischof Heinrich Timmerevers, Bischöflicher Official für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die am 15. 2. 1972 errichtete und vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Schreiben vom 21. 8. 1972 genehmigte kirchliche Stiftung des Öffentlichen Rechts „Katholische Fachhochschule Norddeutschland“ als alleinige Stifter fortgeführt und ihr mit Wirkung zum 1. 7. 2004 eine neue Stiftungssatzung gegeben.

Nachdem mit vierseitigen Verträgen vom 11. 7. 2005

- zwischen dem Bistum Osnabrück, dem Land Niedersachsen, der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland und der Stiftung Fachhochschule Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück sowie
- der röm.-kath. Kirche im Oldenburgischen Teil des Bistums Münster, dem Land Niedersachsen, der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland und der Hochschule Vechta

vertraglich vereinbart wurde, dass die Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland den Hochschulbetrieb zum Ende des Sommersemesters 2005 einstellt und die entsprechenden Studienangebote am Standort Osnabrück auf die Stiftung Fachhochschule Osnabrück sowie am Standort Vechta von der Hochschule Vechta fortgeführt werden, geben die Stifter der Stiftung nunmehr mit Wirkung vom 1. 1. 2006 folgende Stiftungssatzung:

Artikel I

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt die Bezeichnung „Katholische Fachhochschule Norddeutschland“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Osnabrück und Vechta.
3. Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

*) Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen — ausgenommen Geistliche — in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Artikel II

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung hatte den Zweck, eine Fachhochschule für Sozialwesen zu errichten, zu unterhalten und zu fördern mit dem Ziel, insbesondere Nachwuchskräften für die sozialen Berufe eine an der Lehre der katholischen Kirche orientierte Ausbildung zu vermitteln. Dieser Zweck soll nunmehr nach Maßgabe der Verträge vom 11. 7. 2005 dadurch erfüllt werden, dass das bisherige Lehrangebot der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland an der Hochschule Vechta und an der Fachhochschule Osnabrück fortgeführt wird. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden bisher an der Katholischen Fachhochschule Norddeutschland tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit an den genannten staatlichen Hochschulen fortsetzen. Weiter ist Zweck der Stiftung die Bescholdung und Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland eine Zusage auf lebenslange Versorgung erhalten haben, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland, die nicht in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land Niedersachsen übernommen wurden.
2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und kirchlichen Zwecken.

Artikel III

Finanzielle Ausstattung

1. Zur finanziellen Ausstattung der Stiftung werden die Diözese Osnabrück und die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel alljährlich die erforderlichen Mittel aufbringen, um die Verwirklichung des Stiftungszwecks nachhaltig und auf Dauer zu gewährleisten.
2. Zuschüsse des Staates und sonstige Einnahmen sind auf die von der Diözese Osnabrück und der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster alljährlich aufzubringenden Mittel dem vereinbarten Schlüssel entsprechend anzurechnen.

Artikel IV

Organ

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel V

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Bischof der Diözese Osnabrück sowie dem Bischöflichen Official für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.
2. Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung. Er ernennt und entlässt die Beamten der Stiftung. Der Stiftungsrat kann für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates müssen einstimmig gefasst werden.
4. Den Vorsitz im Stiftungsrat führen in vierjährigem Wechsel der Bischof von Osnabrück und der Bischöfliche Official in Vechta.
5. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel VI

Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

1. Der Geschäftsführer hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes aufzustellen. Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Haushaltsplan des vorausgegangenen Rechnungsjahres vorläufig verbindlich.
2. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Haushaltsplan wird vom Stiftungsrat beschlossen.
4. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den Finanzdirektoren des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

Artikel VI

Dienstkräfte

1. Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben. Die Rechtsverhältnisse der Beamten werden durch autonome Satzung geregelt, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Ihre Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem für die entsprechenden Beamten des Landes Niedersachsen maßgebenden Besoldungs- und Versorgungsrecht.
2. Für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten sowie der Arbeiter ist der Arbeitsvertrag maßgebend. Die Vergütung, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Gewährung von Urlaub und die Kündigungsfristen richten sich vorbehaltlich eigener Regelungen der Stiftung nach dem Tarifrecht, das für die entsprechenden Berufsgruppen im Dienst des Landes Niedersachsen gilt.

Artikel VIII

Schlussbestimmungen

1. Über die Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung sowie die Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen für kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Die Bestimmungen des staatlichen Rechts über Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft und die übrigen in der Trägerschaft der Stiftung stehenden Bildungseinrichtungen bleiben unberührt.
3. Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2006 in Kraft.

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Oelerse, Landkreis Peine)

Bek. d. ML v. 16. 3. 2006 — 306.3-611-2289-1 —

Die GLL Braunschweig hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oelerse, Landkreis Peine, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und

öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Oelerse ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 213

Eutergesundheitsüberwachung; Durchführung eines amtlich anerkannten Eutergesundheitsdienstes

RdErl. d. ML v. 20. 3. 2006 — 201-44110-181 —

— VORIS 78560 00 00 00 039 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 1998 (Nds. MBL 1999 S. 4)
— VORIS 78560 00 00 00 039 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 213

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück

Vom 13. 2. 2006

I.

Die Satzung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Osnabrück vom 15. 10. 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Bd. 53 Nr. 22 Art. 238 S. 283 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in der Fassung vom 1. 2. 2005 entsprechend.“
2. In § 7 Abs. 2 werden am Ende folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als die anderen Kandidaten erhält.“
3. § 7 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Leitung der Geschäftsstelle wirkt im Vorstand beratend mit.“
4. § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Geschäftsstelle geführt. Im Einzelfall kann diese die Entscheidung des Vorstandes oder der Verbandsvertretung herbeiführen.“

5. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leitung“ ersetzt.
6. § 10 erhält folgenden Wortlaut:
„Die §§ 1, 2 Abs. 5 und Abs. 6, 8, 10—19 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 1. 2. 2005 finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.“

II.

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 1. 4. 2006 in Kraft.

Osnabrück, 13. 2. 2006

† Dr. Franz-Josef Bode

Bischof von Osnabrück

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 213

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung und Umstufung der Westumgehung Emden im Zuge der Bundesautobahn 31 zwischen den Anschlussstellen Emden-West und Emden-Mitte

Vfg. d. NLSStBV v. 10. 3. 2006 — 31020-1065 —

I.

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und der Gemeinde Hinte, Landkreis Aurich, neugebaute Teilstrecke im Zuge der Bundesautobahn 31 (A 31) zwischen der Anschlussstelle Emden-West und der Anschlussstelle Emden-Mitte erhält die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. § 7 Abs. 1 NStrG wie folgt umgestuft, gewidmet bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **u m g e s t u f t**:
- 1.1 Die durchgehende Strecke der Stadtstraße von km 30,468 bis km 34,981 mit einer Gesamtlänge von 4,513 km zur A 31.
- 1.2 Die Auffahrt in der Anschlussstelle Emden-Mitte von der Bundesstraße 210 (B 210) in Richtung der Landesstraße 2 (L 2) mit einer Gesamtlänge von 276 m zur A 31.
- 1.3 Der bisherige Anschlussarm (Abfahrt A 31 in Richtung B 210) von Station 0,311 bis Station 0,000 zur Teilstrecke der B 210.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **g e w i d m e t**:
- 2.1 Zur A 31 die Auf- und Abfahrten der Anschlussstelle Pewsum mit einer Gesamtlänge von 1 022 m.
- 2.2 Zur A 31 die Auf- und Abfahrten in der Anschlussstelle Emden-Mitte mit einer Länge von 898 m.
Die Gesamtlänge der Auf- und Abfahrten in der Anschlussstelle Emden-Mitte (alt Emden-Nord) beträgt somit 1 174 m (898 m + 276 m).
Die Vfg. vom 20. 1. 1982 (Nds. MBl. S. 149) über eine Länge von 1 067 m wird bezüglich der gewidmeten Längen für die Auffahrt von der B 210 in Richtung Leer von 159 m sowie der Abfahrt von der L 2 kommend zur B 210 von 447 m aufgehoben.
- 2.3 Zur B 210 die Neubaustrecke im Zuge des bisherigen Anschlussarmes von Station 0,311 bis Station 0,393 = Einmündung der Stadtstraße in der Anschlussstelle Emden-Mitte.
3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 **e i n g e z o g e n**:
Der bisherige Anschlussarm von der A 31 zur B 210 in der Anschlussstelle Emden-Mitte von Station 0,461 bis Station 0,311.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 214

Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn 39 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig und des Landkreises Wolfenbüttel

Vfg. d. NLSStBV v. 14. 3. 2006 — 31020-1035 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Wolfenbüttel neugebaute Straße im Zuge der Bundesautobahn 39 (A 39) erhält die Eigenschaft einer Bundesautobahn und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes wie folgt gewidmet:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 zur A 39 **g e w i d m e t**:

1. die durchgehende Strecke von km 35,222 (alt = neu) bis km 37,487 (neu) mit einer Gesamtlänge von 2,265 km,
 2. die Verbindungsarme an der Anschlussstelle zur Landesstraße 625 in Fahrtrichtung Berlin mit einer Gesamtlänge von 0,696 km und in Fahrtrichtung Hannover mit einer Gesamtlänge von 0,503 km,
 3. die Verbindungsarme an der Anschlussstelle zur Landesstraße 632 in Fahrtrichtung Berlin mit einer Gesamtlänge von 0,231 km und in Fahrtrichtung Hannover mit einer Gesamtlänge von 0,550 km.
- Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 214

Widmung und Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 64 auf dem Gebiet der Gemarkungen Allersheim und Bevern im Landkreis Holzminden

Vfg. d. NLSStBV v. 15. 3. 2006 — 31020-671 —

I.

Die in den Gemarkungen Allersheim und Bevern, Landkreis Holzminden, im Zuge der Bundesstraße 64 (B 64) neu gebaute

Teilstrecke (Ortsumgehung Bevern-Lobach) sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigte Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesstraße bzw. einer Straße nach Landesrecht und wird gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet bzw. abgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 gewidmet:

Zur B 64 die durchgehende Strecke von km 61,560 alt = 61,730 neu bis km 56,876 alt = km 56,871 neu.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 abgestuft:

2.1 Zur L 584 die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 64 alt von km 59,750 bis km 61,850.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2.2 Zur Kreisstraße 64 des Landkreises Holzminden die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 64 alt von km 59,750 bis km 56,812.

Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Holzminden.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 214

Schließung der Beschicker-Zufahrten zu den ehemaligen Tank- und Rastanlagen Seesen an der Bundesautobahn 7

Vfg. d. NLSStBV v. 16. 3. 2006
— GB Gandersheim-L-3-2221/31401-7 —

I.

Durch den Rückbau der in der Gemarkung Seesen, Landkreis Goslar, gelegenen Tank- und Rastanlagen Seesen werden die Beschicker-Zufahrten nicht mehr benötigt.

Sie werden mit Wirkung vom 31. 3. 2006 geschlossen und mit Schranken versehen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Kompetenzzentrum, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 215

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Wiswedel)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 3. 2006 — G/05/042 —

Die Firma KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Unter den Eichen, 38465 Brome, hat am 26. 8. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe und Gülle (Rind und Schwein) eingesetzt werden. Standort der geplanten Anlage ist in 38465 Brome, Vor dem Sandberg, Gemarkung Wiswedel, Flur 4, Flurstück 3.

Das Vorhaben ist unter Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g. Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 215

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Biogasanlage Stern, Hohnstorf (Elbe)]

Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 3. 2006
— LG000001261/4.1-st —

Herr Marco Stern, Elbuferstraße 11, 21522 Hohnstorf (Elbe), hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21522 Hohnstorf (Elbe), Elbuferstraße 11, Gemarkung Sassendorf, Flur 3, Flurstück 10/3; 11/2; 12/2; 14/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 215

Berichtigungen**Berichtigung
des Dekrets über die Aufhebung von Kuratien
und die Errichtung einer Pfarrei in Stolzenau
und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

Der Überschrift des Dekrets über die Aufhebung von Kuratien und die Errichtung einer Pfarrei in Stolzenau und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften des Bischöflichen Generalvikariats Osnabrück (Nds. MBL S. 106) wird der Text „Vom 13. 12. 2005“ angefügt.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

**Berichtigung
der Urkunde über die Errichtung der
Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel**

Der Überschrift der Urkunde des Bischöflich Münsterschen Officialats über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Cäcilia in Bösel (Nds. MBL S. 106) wird der Text „Vom 19. 10. 2005“ angefügt.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

**Berichtigung
der Urkunde über die Errichtung der
Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Visbek**

Der Überschrift der Urkunde des Bischöflich Münsterschen Officialats über die Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Vitus in Visbek (Nds. MBL S. 111) wird der Text „Vom 19. 10. 2005“ angefügt.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 18. 1. 2006
— 2 BvR 2194/99 —**

Zu der Frage, ob Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 GG eine absolute Obergrenze in der Nähe einer hälftigen Teilung („Halbteilungsgrundsatz“) für die Belastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer bestimmt.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

Stellenausschreibungen

In der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** ist die Stelle

**einer juristischen Oberlandeskirchenrätin
oder eines juristischen Oberlandeskirchenrates**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt die Leitung der Rechtsabteilung. Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben, staatskirchenrechtliche Angelegenheiten, Strukturfragen, Stiftungswesen u. a.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Wir erwarten Prädikatsexamen, Verwaltungserfahrung im kirchlichen Dienst, fundierte Fachkenntnisse insbesondere im öffentlichen Recht, Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick und kooperative und kommunikative Kompetenz.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft und das aktive Eintreten in der evangelischen und für die evangelische Kirche sind Voraussetzung für die Einstellung.

Die Wahl erfolgt durch die Landessynode. Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach BesGr. A 16/B 3.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 5. 2006** an das Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

Bei der **Samtgemeinde Gronau (Leine)** im Landkreis Hildesheim (14 700 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 4. 2007 die Stelle **der Ersten Samtgemeinderätin oder des Ersten Samtgemeinderates** zu besetzen.

Die Berufung erfolgt in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach BesGr. A 15 zuzüglich einer Dienstaufwandsentschädigung nach der NKBesVO.

Der zukünftigen Stelleninhaberinnen oder dem zukünftigen Stelleninhaber obliegt neben den Aufgaben der allgemeinen Vertreterin oder

des allgemeinen Vertreters des Samtgemeindedirektors (ab 1. 7. 2007 der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin oder des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters) im Rahmen der Verwaltungsführung die Leitung einer Organisationsebene, derzeit bestehend aus den beiden Fachbereichen 1 (Innere Dienste/Serviceanbieter) und 2 (Sicherheit und Ordnung). Zu den Kernaufgaben gehören:

- die Entwicklung von Leitbildern,
- die Vorbereitung strategischer Richtungsentscheidungen,
- Management und Kontrolle und
- Fortführung des Reformprozesses.

Eine Änderung des Geschäftskreises und der Aufgabenverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und besonderer Einsatzbereitschaft, die eine bürgerorientierte Verwaltung nach diesen Grundsätzen engagiert mitgestaltet. Die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Samtgemeindedirektor und ab 1. 7. 2007 mit der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister und den politischen Gremien der Samtgemeinde und der sieben Mitgliedsgemeinden ist ebenso Voraussetzung wie die Fähigkeit zur kooperativen und leistungsorientierten Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bewerberinnen und Bewerber sollten über mehrjährige Erfahrungen an herausgehobener Stelle einer Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllen. Berücksichtigt werden nur Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen. Es wird erwartet, dass die zukünftige Stelleninhaberinnen oder der zukünftige Stelleninhaber ihren oder seinen Wohnsitz in der Samtgemeinde Gronau (Leine) nimmt.

Informationen über die Samtgemeinde Gronau (Leine) finden Sie im Internet unter www.gronau-leine.de.

Die Samtgemeinde Gronau (Leine) setzt sich für die berufliche Förderung von Frauen ein. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Sachkunde bevorzugt eingestellt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 28. 4. 2006** an die Samtgemeinde Gronau (Leine), Samtgemeindedirektor Dieter Helwes — Erste Samtgemeinderätin/Erster Samtgemeinderat —, Blanke Straße 16, 31028 Gronau (Leine).

— Nds. MBL Nr. 13/2006 S. 216

Neuerscheinungen

März, **Niedersächsische Gesetze**, Loseblatt-Textsammlung sowie Fundstellen- und Änderungsnachweis des geltenden Landesrechts 1. 1. 1806 bis 1. 1. 2006. 75. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2006, rd. 665 Seiten, 24,50 EUR, ISBN 3-406-54408-8. Gesamtwerk: rd. 3 570 Seiten, im Ordner: 50,00 EUR, ISBN 3-406-44548-9. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München.

Die 75. Ergänzungslieferung bringt den Textteil der Sammlung auf den Stand vom 1. 1. 2006.

Neu erlassen wurden das NDiszG, das BestattG, die DVO-NEBG, die ZustVO-OWi und die ZustVO-FinB.

Im Übrigen sind durch die Ergänzungslieferung wieder zahlreiche Änderungen des niedersächsischen Rechts in die Sammlung eingearbeitet worden. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften durch die Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts. Die hiervon betroffenen, aber noch weiter geltenden Altfassungen der NGO, der NLO und des Gesetzes über die Region Hannover sind in einer nichtamtlichen Zusammenstellung abgedruckt. Die weiterhin anwendbare GemHVO und die GemKVO verbleiben vorerst in der Sammlung.

Die SchuVO ist wieder in die Sammlung eingefügt worden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 217

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,- EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 3/2006 enthält u. a. folgende Beiträge:

Hock/Klapproth, Eingruppierung, Höhergruppierung und Stufenzuordnung im TVöD

Koenig/Pfromm, Zur Vereinbarkeit der Entgeltumwandlung durch kommunale Arbeitgeber gemäß § 6 TV-EUmw/VKA mit dem EG-Vergaberecht

Braun, Streichung der Steuerfreibeträge für Abfindungen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2006 S. 217

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG